

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 4/83

BESCHLUSS

in der Baulandsache

betreffend die Inanspruchnahme von Grundeigentum für den
Bau der Anschlußstelle der Bundesautobahn A 61 in der
Gemarkung M [REDACTED]

Beteiligte:

1.

-

2.

3.

-

4.

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die
Richter Dr. Tidow, Kröner, Boujong und Dr. Halstenberg

am 26. April 1983

beschlossen:

Die weitere sofortige Beschwerde der
Beteiligten zu 2) und 3) gegen den
Beschluß des Senats für Baulandsachen
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
22. Februar 1983 - 1 W 13/82 (Baul.) -
wird auf ihre Kosten als unzulässig
verworfen.

G r ü n d e

I.

Das Landgericht Koblenz - Kammer für Baulandsachen -
hat durch Beschluß vom 10. November 1982 die Kosten des
von den Beteiligten übereinstimmend in der Hauptsache
für erledigt erklärten Baulandverfahrens der Beteiligten
zu 4) (Enteignungsbehörde) auferlegt. Auf deren sofortige
Beschwerde hat das Oberlandesgericht Koblenz - Senat für
Baulandsachen - durch Beschluß vom 22. Februar 1983 die
Kosten des Verfahrens zwischen der Beteiligten zu 1) (ent-
eignungsbegünstigte Bundesrepublik) einerseits und den

- 3 -

Beteiligten zu 2) und 3) (Eigentümer) andererseits gegeneinander aufgehoben. Gegen diesen ihnen am 3. März 1983 zugestellten Beschluß richtet sich die am 17. März 1983 beim Oberlandesgericht eingegangene weitere sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 2) und 3).

II.

Die weitere sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 2) und 3) ist nicht zulässig (§ 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO iVm § 161 Abs. 1 BBauG). Für die Nachprüfung der Kostenentscheidung bei übereinstimmend für erledigt erklärter Hauptsache (zur Erledigung der Hauptsache im Baulandverfahren vgl. Kalb, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg, Bundesbaugesetz, § 168 Rdn. 9) endet der Rechtsmittelzug beim Oberlandesgericht (vgl. BGH Urteil vom 24. Februar 1967 - V ZR 110/65 = NJW 1967, 1131; Thomas/Putzo ZPO 12. Aufl. § 91 a Anm. 12 a; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann ZPO 41. Aufl. § 91 a Anm. 5 A). Etwas anderes gilt auch nicht deshalb, weil die Beteiligten zu 2) und 3) die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör rügen. Wie der Bundesgerichtshof wiederholt entschieden hat (vgl. die Nachweise im Beschluß vom 19. Oktober 1977 - VIII ZB 23/77 = NJW 1978, 1585; ebenso BFH BStBl. II 1977, 628, 629), erweitert auch eine behauptete Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht den Instanzenzug. Diese Rechtsprechung unterliegt, wie das Bundesverfassungsgericht mehrfach (vgl. BVerfGE 28, 88, 95, 96; 49, 329, 343) ausgesprochen hat, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Daß im Streitfall eine Baulandsache gegeben ist, rechtfertigt keine abweichende Beurteilung; der Rechtsmittelzug in Baulandsachen entspricht dem des allgemeinen Zivilprozesses (Brügelmann/Förster, Bundesbaugesetz, § 169 Anm. 1 a; s. auch Kalb in Ernst/Zinkahn/Bielenberg aaO § 168 Rdn. 16, § 170 Rdn. 2). Das gilt auch für die Rechtsbehelfe zur Nachprüfung der Kostenentscheidung nach übereinstimmender Erledigterklärung.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO in Verb. mit § 161 Abs. 1 BBauG.

Krohn

Tidow

Kröner

Boujong

Halstenberg